

Satzung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13 vom 15.07.2014, S. 150)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 02.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Dissen am Teutoburger Wald werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendi-

gung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf mit Erfolg eingelegt worden ist, dürfen keine Verwaltungskosten erhoben werden, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Sofern ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 28 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 SGB X).
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens ein Viertel.
- (4) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit nicht ein besonderer Ermittlungsaufwand erforderlich ist,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- b) Besuch von Schulen,
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Renten, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- d) Nachweise für Bedürftigkeit,
- e) Sozialversicherungssachen,
- f) Jugendhilfesachen,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) In Sozialhilfesachen gilt § 64 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zehntes Buch (X).

(3) Kostenfrei sind weiterhin Verwaltungstätigkeiten, die

- a) für im städtischen Dienst stehende oder im Ruhestand befindliche Beamte, Angestellte und Lohnempfänger sowie für Hinterbliebene dieser Personengruppen vorgenommen werden und sich auf das Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen,
- b) für Personen zu erbringen sind, die für die Stadt Dissen am Teutoburger Wald ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeiten auf die ehrenamtliche Tätigkeit beziehen.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch die Bediensteten der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z. B. Ferngespräche, Telefax und Internetdienste),
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften des Landes untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt Dissen am Teutoburger Wald gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der Anlass zum Rechtsbehelfsverfahren gegeben hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 16. Juli 2014 in Kraft.

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der
Stadt Dissen am Teutoburger Wald
vom 02.06.2014**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	Im Format DIN A 5	1,50
1.1.2	Im Format DIN A 4	2,50
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden auf bis	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten (schwarz/weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,80
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.3.2	mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten (farbig)	
1.3.2.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	1,20
1.3.2.2	im Format DIN A 3	2,00
1.3.3	mit Computerdruckern bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.3.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,50
1.3.3.2	bis zu 50 Stück je Seite	2,00
1.3.3.3	bis zu 100 Stück je Seite	2,50
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je Seite	1,50
	über 500 Stück je angefangene Seite	1,00
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften	3,00
2.3	Beglaubigung von ausländischen Urkunden und Bescheinigungen bzw. von Urkunden für den Gebrauch im Ausland	5,00 - 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 - 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte (ausgenommen sind Angelegenheiten nach Personenstandsrecht)	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind für jeden Fall	2,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.Ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00

3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
4	<u>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl. - ausgenommen Abgabensatzungen -)</u>	
	je angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
5	<u>Aufnahme von Verhandlungen, schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung</u>	
	die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
6	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u>	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 500,00
7	<u>Verwaltungstätigkeiten</u>	
7.1	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
7.2	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, deren Erbringung freiwillig ist und mit denen ein besonderer Verwaltungs- oder Ermittlungsaufwand einhergeht, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
8	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>	
8.1	bis zu 5.000 EUR des Bürgerschaftsbetrages	11,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,00
9	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangeinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	11,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	11,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	11,00 - 51,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00 - 50,00
10	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</u>	
	für jedes Haushaltsjahr	2,00
11	<u>Zweitausfertigung von Abgabebescheiden und sonstigen Quittungen</u>	2,00
12	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u>	
	für jedes Jahr	3,00
13	<u>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</u>	2,00
14	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangener halber Arbeitsstunde	25,00
14 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00

	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschungen an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage auszuweisen.	
15	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens	8,00
16	<u>Erschließungs- und Ausbaubeitragsbescheinigungen</u>	
16.1	bis zu 3 Ausfertigungen	15,00
16.2	für jede weitere Ausfertigung	3,00
17	<u>Abgabe von Bauleitplänen</u> bis zur Größe von	
17.1	0,2 m ²	3,00
17.2	0,5 m ²	5,00
17.3	1,0 m ²	10,00
17.4	über 1,0 m ²	15,00
18	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, ja angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	
19	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Aufzüge, technische Arbeiten</u>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle	25,00
	Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend	
20	<u>Genehmigungen und Erlaubnisse auf Grund der Abwassersatzung der Stadt</u>	
20.1	Abnahme des Anschlusses an die Entwässerungsanlage	
20.1.1	für Bauvorhaben bis 500 m ³ umbauten Raumes	10,00
20.1.2	für Bauvorhaben von 501 m ³ bis 1000 m ³ umbauten Raumes	15,00
20.1.3	für Bauvorhaben über 1000 m ³ umbauten Raumes	20,00
20.1.4	für Garagen bis 30 m ² Grundfläche	5,00
20.2	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene Arbeitsstunde	10,00 - 25,00
20.3	Erteilung einer Befreiung von Anschluss- und Benutzerzwang	20,00
20.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen *)	50,00 - 150,00
	*) Anmerkung Hier handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 98 NWG, für die in der AllGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 96 -2.10.-) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 19.0 zu erheben.	

20.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 - 260,00
21	<u>Wasserversorgung</u>	
	Die Tarifnummern 20.1 bis 20.3 gelten sinngemäß.	
22	<u>Erteilung einer Bescheinigung nach § 62 Abs. 8 NBauO</u>	15,00
23	<u>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes</u>	25,00 – 150,00
24	<u>Aushänge (von Firmen und Privatpersonen) an der Bekanntmachungstafel</u>	
24.1	bis zur Dauer von 7 Tagen	5,00
24.2	bis zur Dauer von 14 Tagen	10,00
25	<u>Personenstandsrecht</u>	
25.1	Bereitstellung des Sitzungssaales für Trauungen	25,00
25.2	Anfahrten zu Trauzimmern, deren Räumlichkeiten außerhalb des Rathauses der Stadt Dissen aTW liegen einmalig je Trauung	25,00
25.3	Beschaffung von Urkunden von anderen Standesämtern, sofern hiermit ein besonderer Arbeits- und Ermittlungsaufwand verbunden ist je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
26	<u>Vermessene, aktuelle Blattausschnitte (Lagepläne)</u>	
26.1	im Format A4 je Blatt	2,00
26.2	im Format A3 je Blatt	4,00
26.3	im Format A2 je Blatt	8,00
26.4	im Format A1 je Blatt	16,00
27	<u>Beseitigung von Verunreinigungen u.ä. in den Räumlichkeiten sowie in unmittelbarer Nähe des Rathauses (u.a. Reis, Blumen, Kronkorken)</u>	
	je angefangener halber Arbeitsstunde	15,00
	mindestens jedoch	50,00
28	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	25,00 – 2.500,00
	<u>Anmerkung</u>	
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	